



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Behördliche Verfahren
und Vergabe
Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 82690
Fax: (+43 1) 4000 99-82690
E-Mail: bv@md-bd.wien.gv.at
www.wien.at/mdbd/

MD BD - 1516/2003

Wien, 24. Oktober 2012

45. Arbeitsgespräch Koordinationsstelle Baubehörde –
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

AKTENVERMERK

über das am **Freitag, den 12. Oktober 2012** geführte 45. Arbeitsgespräch.

Besprechungsteilnehmer:

siehe beiliegende Anwesenheitsliste (Anwesende im Folgenden ohne Titel)

WEDENIG begrüßt die BesprechungsteilnehmerInnen und erkundigt sich, ob es Einwände zum Aktenvermerk über das 44. Arbeitsgespräch gibt. Zum Aktenvermerk gibt es keine Einwände.

Folgende Punkte des letzten Aktenvermerkes werden hinsichtlich Aktualität noch einmal angesprochen:

ad erforderliche Inhalte von Einreichplänen

SCHLOSSNICKEL berichtet, dass die Arbeitsgruppe „Anforderungen an Einreichpläne“ ihre Arbeit am 4. September 2012 aufgenommen hat. Es wurden Unterarbeitsgruppen eingerichtet, die einzelne Themenbereiche vorbereiten (z.B. Subjektiv-öffentliche Nachbarrechte, OIB-Richtlinien). Die Ergebnisse werden in der Arbeitsgruppe weiter diskutiert.

JANOWETZ berichtet, dass von der MA 19 vermehrt Detaildarstellungen im Maßstab 1:20 von Kastenfenstern als Voraussetzung zur Erteilung der Baubewilligung oder beim Fenstertausch eingefordert werden. Auch Detaildarstellungen zur Entwässerung der Dachlandschaft werden gefordert.

WEDENIG bietet an, diesen Themenkreis (Anforderung an Einreichunterlagen beim Fenstertausch, erforderliche Detaildarstellungen in Einreichunterlagen zur Baubewilligung) in einer Besprechung in der MD BD, Gruppe Behördliche Verfahren und Vergabe mit JANOWETZ und den Magistratsabteilungen 19 und 37 zu erörtern. Ergebnisse dieser Besprechung können in die Arbeitsgruppe „Anforderungen an Einreichpläne“ einfließen.

Neu eingebrachte Themen:

1) Vorlage von Grundbuchauszügen bei Planeinsichten

TANZER fragt, ob bei Planeinsichten die Notwendigkeit zur Vorlage von Grundbuchauszügen bestehen bleibt.

CECH stellt dazu fest, dass erst bei Vorliegen einer entsprechenden Tarifpost in der Verordnung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren ein Grundbuchauszug von der Behörde als Serviceleistung beigestellt werden kann. Es ist derzeit leider nicht möglich, den behördeninternen Tarif als Barauslage weiter zu verrechnen. Aktuell ist von der MA 6 keine Anpassung der Verordnung geplant. Die MA 37 wird prüfen, ob das E-Government-Gesetz die Behörde verpflichtet, bei Planeinsichten Grundbuchauszüge beizustellen.

GNILSEN informiert, dass über www.jusline.at eine online Grundbuchabfrage um € 10,- einfach und für jedermann möglich ist.

CECH wird diese Information auf der Website der MA 37 publizieren.

2) PlanverfasserInnen aus der EU

TANZER fragt, wie im Lichte der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) vom 05. September 2012 zum Thema „Behörde als Dienstleistungsempfängerin“ mit PlanverfasserInnen aus der EU umzugehen ist. Die Behörde hat sich bisher als DienstleistungsempfängerIn gesehen und hat daher die Nachweise im Sinne des § 32 Ziviltechnikergesetz (ZTG) von den PlanverfasserInnen eingefordert. Das BMWFJ verneint jedoch ausdrücklich, dass die Behörde als Dienstleistungsempfängerin anzusehen ist. Er stellt die Frage, was PlanverfasserInnen aus der EU nun nachweisen müssen.

CECH meint, dass es nunmehr keine Rechtsgrundlage für die Behörde gibt, Nachweise im Sinne des § 32 ZTG (z.B. die UID-Nummer und den Nachweis einer Versicherung) einzufordern.

EBNER weist darauf hin, dass die Baupläne gemäß § 63 Abs. 1 lit. a BO von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten verfasst und unterfertigt sein müssen. Im Zweifelsfall ist die Behörde nach dem AVG berechtigt, Erhebungen durchzuführen.

KIRCHMAYER erläutert, dass die Voraussetzungen für die Berufsausübung im § 30 Abs. 2 ZTG definiert sind. Es sind dies:

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder die Staatsangehörigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- die Niederlassung in einem Mitgliedstaat bzw. in der Schweiz, sowie eine aufrechte Befugnis zur freiberuflichen Ausübung des Berufes eines Architekten oder eines Ingenieurkonsulenten auf einem den in § 3 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet,
- die fachliche Befähigung,
- die Ausübung des Berufes eines freiberuflichen Architekten oder eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den im § 3 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang, sofern dieser Beruf in dem Niederlassungsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert ist.

CECH bekräftigt, dass die MA 37 zukünftig die Voraussetzungen für die Berufsausübung gemäß § 30 Abs. 2 ZTG prüfen wird. Eine Mithilfe und Unterstützung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wäre in Zweifelsfällen aber sehr wünschenswert.

TANZER sagt diese Unterstützung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zu. Er wird eine anonymisierte Bestätigung der Berufsqualifikation übermitteln, wie sie z.B. auch von den Kammern anderer Staaten ausgestellt wird.

WEDENIG regt an, die Prüfung der Voraussetzungen für die Berufsausübung für PlanverfasserInnen aus der EU in der MA 37 an einer Stelle zu konzentrieren.

3) Ausbessern vom Dachstuhl im Zuge des DG-Ausbaues

JANOWETZ fragt, ob im Zuge des DG-Ausbaues der gesamte Dachstuhl entfernt und neu aufgebaut werden darf (falls sich herausstellt, dass er saniert werden muss) oder ob nur einzelne Bauteile des Dachstuhls – allenfalls in Etappen – ersetzt werden dürfen.

Es wird festgestellt, dass auch eine komplette Erneuerung des Dachstuhles (in einem Zug) möglich ist. Es handelt sich bei einer Dachstuhltauschung grundsätzlich um eine bewilligungsfreie Maßnahme; bei geringfügigen (gleichzeitigen) Änderungen handelt es sich um eine Bauführung, für die eine Bauanzeige gem. § 62 Abs. 1 BO genügt. Diese Baumaßnahme ist daher im Sinne des § 73 Abs. 3 BO der Behörde im Zuge der Fertigstellungsanzeige zur Kenntnis zu bringen (vgl. Moritz, Bauordnung für Wien, 4. Auflage, Erläuterungen zu § 62 Abs. 1 BO, Seite 163).

4. Nächstes Arbeitsgespräch

Das 46. Arbeitsgespräch findet am Freitag, den 22. Februar 2013 um 9:00 Uhr in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland statt.

(ACHTUNG: Es ergeht keine gesonderte Einladung)

Mit freundlichen Grüßen

Der Gruppenleiter:

e.h.

OStBR Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel
4000 82698

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Senatsrat

Beilage

Anwesenheitsliste

Ergeht an:

alle BesprechungsteilnehmerInnen

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Jilka, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Hochbau, OSR Dipl.-Ing. Werner Schuster

Frau Leiterin der MD-BD, Gruppe Tiefbau, OSRin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Susanne Lettner, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Planung, Dipl.-Ing. Dr. Kurt Puchinger

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik, SR Mag. Dipl.-Ing. Dr. Franz Oberndorfer, MAS